

Richtig handeln im Trauerfall

Frühzeitig Vorsorge treffen - für sich selbst und die Angehörigen;; Testament - Bestattung - Nachlass;
Walhalla Rechtshilfen

Bearbeitet von
Günter Mayer

7., aktualisierte Auflage 2016. Buch. 200 S. Softcover
ISBN 978 3 8029 4083 5
Format (B x L): 12,5 x 18,7 cm

[Wirtschaft > Wirtschaftswissenschaften: Allgemeines > Wirtschaftswissenschaften:
Sachbuch und Ratgeberliteratur](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Günter Mayer

WALHALLA

Richtig handeln im Trauerfall

Frühzeitig Vorsorge treffen – für sich
selbst und die Angehörigen:
Testament – Bestattung – Nachlass

7., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Den würdevollen Abschied planen

Die Zahl der alleinstehenden älteren Menschen steigt. Umso wichtiger ist es, Vorkehrungen für den eigenen Todesfall zu treffen.

Sterbefälle verursachen Kosten. Wer heute schon an morgen denkt, vermeidet überflüssige Ausgaben, erspart den Hinterbliebenen schwierige Entscheidungen und beugt Streitigkeiten vor.

- Wer zahlt die Beerdigung?
- Wer sollte ein Testament machen?
- Was ist mit der Mietwohnung?
- Wird immer ein Erbschein benötigt?
- Wann fällt Erbschaftsteuer an?
- Was gilt bei Aufenthalt im Ausland?
- Was ist wichtig bei Nachlassenteilung und Pflichtteil?
- Richtiger Umgang mit Beerdigungsinstitut, Versicherungen, Bank, Nachlassgericht oder Sozialamt
- Testament für behinderte Kinder

„Schließt eine große Informationslücke, zumal es kaum öffentliche Stellen gibt, die bei einem Trauerfall umfassend Rat erteilen.“

Sozialrecht + Praxis

Günter Mayer, Justizoberamtsrat i. R., war Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht Kaiserslautern und Dozent an der FH Schwetzingen, einer Hochschule für Rechtspflege. Er verfügt über das Fachwissen und die nötige Erfahrung in allen Fragen des Nachlassrechts. Erfolgreicher Fachautor.

Günter Mayer

Richtig handeln

im Trauerfall

Frühzeitig Vorsorge treffen – für sich
selbst und die Angehörigen:
Testament – Bestattung – Nachlass

7., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: September 2016

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!
Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4083600

Schnellübersicht

Kostspielige Fehler vermeiden	7
Abkürzungen	10
Bereits zu Lebzeiten bedenken	13
Die Bestattung	41
Als bald zu erledigen	59
Umgang mit dem Nachlassgericht	85
Die Auseinandersetzung des Nachlasses	113
Der Pflichtteil	135
Schulden erben	153
Die Erbschaftsteuer	169
Mustertexte und Erläuterungen	189
Stichwortverzeichnis	197

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Kostspielige Fehler vermeiden

Es gibt eine Reihe guter Bücher, die allgemein oder zu speziellen Fragen Ratgeber für die Regelung des eigenen künftigen Nachlasses sind. Außerdem kann heute davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge und die einfachsten Formvorschriften bei der Errichtung eines Testaments weitgehend bekannt sind. Deshalb wird auf diese Fragen stichwortartig in Kapitel 1 eingegangen.

Der Verfasser weiß aber, dass sehr viele Angehörige ratlos vor den Problemen stehen, die ein – eventuell sogar plötzlicher – Todesfall in der Familie aufwirft, ganz besonders wenn jener Partner stirbt, der bisher überwiegend die Geschäfte des Alltags erledigt hat und die Hinterbliebenen bisher darauf verzichtet hatten, an dieser Erledigung beteiligt zu werden.

Auch wenn der Verstorbene die angefallenen Unterlagen sorgfältig und sachgemäß geordnet hinterlassen hat, werden die Hinterbliebenen alsbald mit einer Reihe von Problemen befasst und mit der Notwendigkeit – teils eilbedürftiger – Regelungen konfrontiert, denen sie hilflos gegenüberstehen. Dies gilt umso mehr, wenn zwischen den Angehörigen keine Einigkeit besteht. Da es kaum öffentliche Stellen gibt, welche im Trauerfall umfassend kostenlosen Rat erteilen, will dieses Buch eine Informationslücke füllen.

Trauerfälle treffen irgendwann alle Familien, oft genug unvorhergesehen. Daher sollte dieses Buch nicht erst in der Hektik nach einem Todesfall, sondern rechtzeitig und in Ruhe durchgelesen werden. Das vermeidet kostspielige Fehler. Außerdem müssen einige der hier gegebenen Anregungen schon vor Eintritt des Trauerfalls bedacht werden.

Ganz besonderen Wert legt der Verfasser auf Vorschläge, wie man die oft nicht unerheblichen Kosten reduzieren kann. Wer diese Vorschläge kennt, kann bei den anfallenden Gebühren erheblich sparen – weit mehr als den Kaufpreis dieses Ratgebers.

Vorwort zur 7. Auflage

Die Änderungen im Verfahrens- und Kostenrecht, welche die 6. Auflage stark bestimmt haben, sind inzwischen in der Praxis umgesetzt und durch Gerichtsentscheidungen ergänzt. In der Voraufgabe wurde eine damals neu geschaffene Möglichkeit, das Nachlassverfahren landesrechtlich zu gestalten, ausführlich erklärt. Da aber bisher kein Bundesland entsprechende Gesetze erlassen hat, wurden diese Erläuterungen im Interesse besserer Übersichtlichkeit gestrichen. Schließlich waren neue obergerichtliche Entscheidungen sowie Vorschläge aus der Praxis einzuarbeiten.

Ganz besonders aber hat die Europäische Erbrechtsverordnung für Fälle mit Auslandsberührung die bisherige Rechtslage neu gestaltet und das nationale Recht berührt. Verlag und Verfasser haben daher den Ausverkauf der Vorlage benutzt, all dies in die neue Auflage einzuarbeiten.

Wichtige Vorbemerkung

Im hier angesprochenen Rechtsbereich gibt es drei wichtige Fristen, die jeweils zehn Jahre betragen. Um Verwechslungen zu vermeiden, erscheint es erforderlich, diese drei Fristen vorweg darzustellen und zu unterscheiden:

- die Zehn-Jahres-Frist des Steuerrechts (§§ 14, 27 ErbStG). Sie begegnet Ihnen in Kapitel 8. Hier ist beispielsweise bestimmt, dass ein Freibetrag erst wieder neu ausgenutzt werden kann, wenn seit der letzten Schenkung zehn Jahre vergangen sind.
- die Zehn-Jahres-Frist des § 529 BGB, die in Kapitel 3 eine Rolle spielt. Dort ist bestimmt, dass ein Schenker (und vor allem in seinem Namen das Sozialamt) eine Schenkung rückgängig machen kann, wenn er bedürftig wird.
- die Zehn-Jahres-Frist des § 2325 BGB, die ebenfalls in Kapitel 3 angesprochen wird. Dabei geht es um die Anrechnung einer vom Erblasser vorgenommenen Schenkung auf den Pflichtteil. Nur diese Frist ist von der Rechtsänderung betroffen. Sie ist künftig variabel. Einzelheiten dazu später.

Günter Mayer

Wichtige Begriffe

Erblasser	Verstorbene Person, um deren Nachlass es jetzt geht
Friedwald	Beisetzung einer Urne in einem Wald bei einem Baum, ohne Grabzeichen
Gesetzlicher Güterstand	Güterstand, in welchem alle verheirateten Personen leben, die keinen notariellen Gütervertrag abgeschlossen haben (sog. Zugewinnngemeinschaft)
Lebensgefährte	Volkstümlicher Ausdruck für einen Mann oder eine Frau, wenn das Paar zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein.
Lebenspartner	Leben in einer eingetragenen, gleichgeschlechtlichen (schwulen oder lesbischen) Lebensgemeinschaft
Nachlassgericht	Abteilung des Amtsgerichts, die sich mit Nachlassangelegenheiten befasst
Nichteheliches Kind Rechtspfleger	früher: „uneheliches Kind“ Beamter des gehobenen Justizdienstes, der ehemals richterliche Tätigkeiten ausübte. Wer zum Nachlassgericht kommt, wird dort wohl immer einen Rechtspfleger antreffen.
Seebestattung	Urne wird im Meer versenkt
Sozialamt	Kurzbezeichnung für alle Stellen, die Sozialleistungen gewähren bzw. verwalten (Träger der Sozialhilfe)
Testamentsregister	bei der Bundesnotarkammer geführtes Register aller bei Gericht hinterlegter Testamente
Zugewinnngemeinschaft	siehe „Gesetzlicher Güterstand“

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BayLSG	Bayerisches Landessozialgericht
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
FamFG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit
FamRZ*	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f./ff.	folgende/fortfolgende
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GKG	Gerichtskostengesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KVGKG	Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz
KVNotKG	Kostenverzeichnis zum Gerichts- und Notarkostengesetz
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
NJW*	Neue Juristische Wochenschrift
NJW RR*	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
NW	Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSG	Personalstandsgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt

RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rpfleger*	Der Deutsche Rechtspfleger
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZEV*	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZTR-GebS	Testamentsregister-Gebührensatzung

* Juristische Fachzeitschriften, die sich in den Büchereien der Gerichte, vieler Universitäten und Anwaltskanzleien befinden und in welchen die genannten Entscheidungen der Gerichte veröffentlicht sind.

Literatur

Neben den üblichen Kommentaren zum BGB wurde folgende Literatur verwendet:

- *Frank/Döbereiner*, FamRZ-Buch 40: Nachlassfälle mit Auslandsbezug. Giesecking, Bielefeld 2015.
- *Schneider*, Gerichtskosten nach dem GNotKG. Nomos, Baden-Baden 2016.

Bereits zu Lebzeiten bedenken

Die gesetzliche Erbfolge.....	14
Inhalt einer letztwilligen Verfügung	15
Welche Testamentsformen gibt es?	18
Notarielles oder eigenhändiges Testament?	23
Andere Testamentsformen	24
Verbleib und Widerruf des Testaments	31
Das neue europäische Erbrecht	34

Die gesetzliche Erbfolge

Jeder Verstorbene hat Erben – und sei es der Staat. Wer keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, wird nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vom Ehegatten bzw. vom gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partner und/oder seinen Kindern bzw. Verwandten beerbt. Es wird davon ausgegangen, dass heute jeder weiß, wer ihn beerben wird, wenn er keine letztwillige Verfügung hinterlässt. Anderenfalls sollte auf eines der empfohlenen Bücher zurückgegriffen werden. Wer mit dieser ihm bekannten Regelung zufrieden ist, muss kein Testament machen.

Teilweise neu und deshalb noch nicht allgemein bekannt, dazu noch verwirrend, ist das Erb- und Pflichtteilsrecht der nichtehelichen Kinder. Während sie gegenüber der Mutter schon immer ohne Einschränkung erbberechtigt und damit auch pflichtteilsberechtigt waren, gilt heute gegenüber dem Vater – kurz gefasst – Folgendes:

- Lebte der Vater am 03.10.1990 in den neuen Bundesländern, ist sein nichteheliches Kind erb- und pflichtteilsberechtigt, auch wenn dieses am Stichtag in den alten Bundesländern lebte.¹
- Wurde das Kind gemäß einer Regelung, welche einige Jahre gültig war, abgefunden, bleibt es dabei. Das Kind hat kein Erb- und Pflichtteilsrecht mehr.
- Für alle anderen gilt: Ist der Vater nach dem 28.05.2009 verstorben, hat das Kind Erb- und Pflichtteilsrecht.² Ist der Vater vorher gestorben, besteht dieses Recht nur, wenn das Kind nach dem 01.07.1949 geboren ist.

Früher wurde der nichteheliche Vater nur zur Unterhaltszahlung verurteilt, ohne dass die Vaterschaft als solche festgestellt wurde (keine Statusfeststellung). Jedoch gilt der zum Unterhalt verurteilte Mann als „Vater im Sinne des Erbrechts“.

Achtung: Alle betroffenen Väter können dieses Erbrecht – nicht aber das Pflichtteilsrecht – durch Testament ausschließen.

¹ Das ist nicht ganz unbestritten, wird aber überwiegend so gesehen.

² Diese Regelung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erlassen.

Inhalt einer letztwilligen Verfügung

Wer sollte ein Testament machen?

- Wer eine andere Erbfolge als die gesetzliche Erbfolge will.
- Eheleute, die keine noch lebenden Kinder bzw. Enkel haben, besonders wenn Grundbesitz (Haus, Bauplatz, Eigentumswohnung) zum Nachlass gehört.
- Wer mangels Kinder/Enkel von Geschwistern bzw. deren Kindern (Neffen, Nichten) beerbt wird und hierbei mehr als eine oder zwei Personen als Erben in Betracht kommen.
- Männer, die ein nichteheliches Kind haben und nicht wollen, dass dieses Miterbe wird.
- Unbedingt: Wer weder Kinder/Enkel noch einen Ehegatten/Partner und auch keine Geschwister bzw. Neffen/Nichten hat. Der Dank des Nachlassgerichts ist ihm gewiss, da anderenfalls bei der Erbenermittlung unüberwindliche Schwierigkeiten zu erwarten sind.
- Wer von einem Kind beerbt wird, das jetzt schon oder künftig auf Sozialhilfe angewiesen ist – oder aufgrund seines bisherigen Lebenswandels bewiesen hat, dass er nicht mit Geld umgehen kann (vgl. Seite 25).
- Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Wer sollte kein Testament machen?

Wer keinen Grundbesitz, keine Bankguthaben³ und auch sonst nichts von Belang zu vererben hat und dessen Erben Ehegatte/Partner oder Kinder sind. Vermacht man in einem Testament nur einige Kleinigkeiten, zum Beispiel „Erinnerungsstücke“ an Freunde und Bekannte, zahlen die Erben für die Testamentseröffnung beim Gericht 100 Euro (Nr. 12101 KVNotKG) und damit vielleicht mehr, als diese Vermächtnisse wert sind. Derartiges regelt man besser unter sich nach „Treu und Glauben“.

³ oder zu Lebzeiten mit der Bank bereits eine Regelung für den Todesfall getroffen hat

Was muss man unbedingt wissen?

Es sind weniger die formellen als die inhaltlichen Mängel, die ein Testament unbrauchbar machen und zu Ergebnissen führen, die der Verstorbene so nicht wollte. Man sollte auf keinen Fall versuchen, über jeden einzelnen Nachlassgegenstand zu verfügen. Vielmehr sollte am Anfang eines Testaments stehen, wer der Erbe sein soll. Dies können auch mehrere Personen sein, wobei dann der Anteil angegeben werden soll. Der oder die Erben werden mit dem Tod des Erblassers Eigentümer (mehrere gemeinsam in Erbengemeinschaft) des gesamten Nachlasses.

Wichtig: Unbedingt den oder die Erben benennen.

Einzelne Gegenstände oder auch Geldbeträge können Dritten vermacht (Vermächtnis) werden. Die Berechtigten müssen dann vom Erben die Herausgabe/Zahlung verlangen.

Es kann bestimmt werden, wie die Erben den Nachlass unter sich zu verteilen haben (Teilungsanordnung), wobei man aber keine Kleinigkeiten regeln sollte.

Es kann einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer eine Auflage gemacht werden, mit welcher die Erbeinsetzung bzw. das Vermächtnis verbunden wird. Häufig geschieht dies zur Regelung der Grabpflege. Nach neuerer Denkweise wird zunehmend damit auch die künftige Pflege von Tieren abgesichert, die nach unserem Erbrecht nicht „Erbe“ werden können.

Nach Auffassung des AG Lüdinghausen (Az. 27 VI 230/14) gilt die Zuwendung nur, wenn das Tier von der Person und in der Weise gepflegt wird, wie es der Erblasser bestimmt hat. Der Erbe bzw. der Vermächtnisnehmer verliert die ihm zugedachte Zuwendung, wenn tatsächlich eine andere Pflege erfolgt, auch wenn die Abweichung im Interesse des Tieres liegt.

Beispiel – wie man es nicht machen soll:

„Ich vermache meinem Sohn Hans das Haus, meiner Tochter Luise alle Sparkonten, meinem Enkel Fridolin – Kind meines verstorbenen Sohnes Otto – mein Aktiendepot und meiner Freundin Barbara die Diamantkette.“

Worin liegt der Fehler?

Man soll nicht „vermachen“ sagen, wenn man „vererben“ meint (dazu später mehr). Das ist rechtlich zwar irrelevant, doch die rechtlich richtige Wahl der Begriffe erleichtert die Auslegung. Vor allem aber: Wahrscheinlich wollte der Vater seine drei Erben gleichmäßig bedenken. Aber das Gericht weiß ja nicht – und muss dies mühsam ermitteln – ob Haus, Bankkonten und Depot gleichwertig sind, wobei auch noch ein eventuell hoher Wert der Kette zu beachten wäre. Und bei Gegenständen ohne Rechenwert (Grundbesitz) sollte man einen Anschlagpreis als verbindlich benennen.

Beispiel – wie man es besser machen könnte:

Ich setze hiermit meine Kinder Hans und Luise und meinen Enkel Fridolin als Erben zu je einem Drittel ein. In Anrechnung auf seinen Erbteil soll Hans zum Preis von 200.000 Euro das Haus, Luise die Sparkonten und Fridolin das Aktiendepot, jeweils zum Wert per Todestag, übernehmen. Meiner Freundin Barbara vermache ich meine Diamantkette.

- Die juristischen Begriffe „erben“ und „vermachen“ sind richtig eingesetzt.
- Der erste Satz ist die Erbeinsetzung. Es ist klargestellt, dass die drei Personen zu gleichen Teilen Erbe werden sollen. Diese Erbeinsetzung umfasst insbesondere auch jene Nachlassgegenstände, über welche nicht ausdrücklich verfügt wurde.
- Der zweite Satz enthält eine Teilungsanordnung. Damit wird angeordnet, wie der Nachlass unter den Erben zu teilen ist. Bei Grundbesitz sollte man den Anschlagspreis angeben, damit insoweit kein Streit entsteht. Wertpapiere und Guthaben können mit dem eindeutig feststellbaren „Wert per Todestag“ vererbt werden. Der Satz bringt genügend klar zum Ausdruck, dass zwischen den Erben ein Wertausgleich stattzufinden hat, so dass jeder am Schluss wertmäßig 1/3 hat.
- Der dritte Satz ist ein Vermächtnis. Barbara kann von den Erben die Übereignung der Kette verlangen.

Wichtig: Ist Grundbesitz vorhanden, müssen die Erben zur Durchführung der Teilungsanordnung zum Notar. Eine unmittelbare Umschreibung des Grundbesitzes auf den Übernehmer ist nicht möglich; auch dann nicht, wenn die Teilungsanordnung in einem notariellen Testament steht.

1

Unter bestimmten Umständen (vgl. Seite 116) können Notar- und Gerichtskosten gespart werden, indem sich die Erbengemeinschaft durch Abschichtung auflöst oder verändert – vorausgesetzt, das Landesrecht ermöglicht eine kostengünstige öffentliche Beglaubigung bei einer Gemeindestelle und man kennt jemanden, der einen juristischen Text schreiben kann.

Man kann eine geschäftskundige Person seines Vertrauens damit beauftragen, nach dem Tod den Nachlass zu verwalten oder/und ihn unter die Erben zu verteilen. Diese Person nennt man Testamentsvollstrecker. Damit kann man Sicherheiten einbauen, wenn der Erbe leichtsinnig oder noch minderjährig (Enkel) ist und der Erblasser den Eltern nicht traut.

Welche Testamentsformen gibt es?

Das eigenhändige Testament

Man kann sein Testament selbst schreiben. Unverzichtbar ist, dass es mit der eigenen Hand geschrieben und unterschrieben wird (Ausnahme für Eheleute siehe nachfolgende Seite). Ungültig wäre:

- Computer- oder Schreibmaschinenschrift
- Schreibhilfe durch einen schreibkundigen Bekannten

Auch sollte der Ort der Abfassung und das Datum angegeben werden. Das ist besonders wichtig, wenn

- mehrere Testamente hinterlassen wurden (dann gilt bei widersprechender Verfügung das letzte) oder
- der Testierende gegen Ende seines Lebens altersbedingt hilflos wird und vielleicht sogar einen Betreuer braucht – und dann jemand behauptet, er hätte das Testament bereits im geschäftsunfähigen Zustand geschrieben.

Wegen der Möglichkeit, eine Anweisung für die Bestattung außerhalb des Testaments auch ohne Beachtung dieser Form zu erteilen, siehe Kapitel 2 bzw. Seite 44.⁴

Das notarielle Testament

Es wird auch „öffentliches Testament“ genannt, obwohl es natürlich nicht öffentlich ist, sondern unter das Berufsgeheimnis des Notars fällt. Das Notarwesen ist landesrechtlich verschieden geregelt. In manchen Bundesländern kann ein Rechtsanwalt gleichzeitig Notar sein, jedoch sind nicht alle Rechtsanwälte auch Notare. In anderen Ländern sind die Notare nicht gleichzeitig Anwälte und schließlich gibt es noch Sonderregelungen.

Wichtig: Natürlich kann ein Rechtsanwalt – gegen Honorar – auch in Erbfragen beraten und einen Testamentsentwurf fertigen. Aber er darf das Testament nicht endgültig schreiben, das darf nur ein Notar.

Bevor Sie zum Notar gehen:

- überlegen Sie sich ganz genau, was Sie regeln wollen
- vereinbaren Sie einen Besprechungstermin
- bitten Sie den Notar nach der Besprechung um einen Entwurf, den Sie zu Hause nochmals in Ruhe durchlesen und bedenken können
- beurkunden Sie erst dann in einem zweiten Termin das Testament

Der Notar erhebt eine Gebühr, die sich nach dem zu vererbenden Vermögen richtet und nicht ganz billig ist. Aber er kann nicht verlangen, was er will. Seine Gebühren sind gesetzlich geregelt und die Gebührenerhebung wird vom Präsidenten des Landgerichts überwacht. Sie können vorher fragen, was es kostet, wenn der Wert des Vermögens angegeben wird. Allerdings darf der Notar

⁴ Wurde das Testament auf einem Papierfetzen oder Butterbrotpapier geschrieben, kann dies zur Unwirksamkeit (mangelnder Testierwille) führen (OLG Hamm, Az. 10 W 153/15).

Bereits zu Lebzeiten bedenken

– anders als ein Rechtsanwalt – mit Ihnen keine Gebührenvereinbarung treffen (§ 125 Abs. 1 GNotKG).

Fertigt der Notar auftragsgemäß zunächst nur einen Entwurf – und kommt es dann nicht zu einer Beurkundung –, berechnet er seine Gebühr aus dem gleichen Wert wie für die Beurkundung (§ 119 GNotKG). Die Gebühr kann evtl. etwas geringer sein.

Erscheint die Kostenrechnung des Notars zu hoch (insbesondere weil er einen zu hohen Geschäftswert angenommen hat), kann die Entscheidung des Landgerichts beantragt werden (§ 127 Abs. 1 GNotKG). Gerichtsgebühren sind nicht vorgesehen, jedoch können Auslagen und außergerichtliche Kosten anfallen.

Wichtig: Wenn Grundbesitz vererbt wird, können die Erben viel Geld sparen, wenn das Testament beim Notar errichtet wurde. Lesen Sie dazu Kapitel 4.

Das gemeinsame Testament

Eheleute oder Lebenspartner können ein gemeinsames Testament machen. Andere Personen, zum Beispiel der nichteheliche Lebensgefährte, Geschwister oder Freunde/Freundinnen (die nicht als gleichgeschlechtliche Partner registriert sind), können das nicht.

Form des gemeinsamen Testaments

Einer der beiden Eheleute/Partner schreibt den gesamten Testamentstext, unterschreibt und setzt Datum und Ort ein. Der andere unterschreibt nur (besser: er fügt einen zustimmenden Satz bei), wobei er ebenfalls das Datum beifügen sollte.

Ein solches Testament kann natürlich auch beim Notar errichtet werden, wo es allerdings doppelte Gebühr kostet.

Inhalt des gemeinsamen Testaments

Beide Ehegatten/Partner bestimmen, wer Erbe werden soll, wenn der erste von ihnen stirbt. Meist bestimmen sie auch, wer Erbe des anderen nach dessen Tod werden soll.

Achtung: Hier droht ein Risiko! Von dieser Bestimmung kann der länger Lebende nach dem Tod des ersten Partners meist nicht

mehr zurücktreten, falls dies nicht deutlich bestimmt ist. Auch Schenkungen an Dritte können eventuell später angefochten werden.

Wenn somit Eheleute ein solches Testament errichten, müssen sie sich unbedingt vorher über Folgendes einig sein:

Was hat für uns Vorrang:

- Absicherung des Überlebenden! Dann muss bestimmt werden, dass dieser die Verfügung auch noch nach dem Tod des Erstversterbenden ändern kann, um beispielsweise auf Wohlverhalten oder Missverhalten eines Kindes zu reagieren.
- Absicherung der gemeinsamen Kinder, damit der Nachlass später nicht an den möglichen Lebensgefährten des Überlebenden geht. Dann muss die Bindungswirkung erhalten werden.

Soweit mehrere Kinder vorhanden sind, ist eine sogenannte Pflichtteils Klausel üblich (vgl. Kapitel 6 bzw. Seite 151).

Wird die Ehe geschieden oder liegen die Voraussetzungen für eine Ehescheidung vor und einer der Partner hat diese beantragt oder ihr zugestimmt, erlischt das gesamte Testament, falls nicht anzunehmen ist, dass dieses Erlöschen nicht gewollt war. Die vorgenannte Zustimmung muss durch eine ausdrückliche oder dahin auslegungsfähige prozessuale (!) Erklärung erfolgen, um diese Wirkung zu entfalten. Das Unterlassen eines Widerspruchs oder eine Erklärung außerhalb des Prozesses genügt nicht.⁵ Anschließend sollte jeder Ehegatte oder Lebenspartner für seinen eigenen Nachlass ein neues Testament errichten und damit zum Ausdruck bringen, dass die Fortgeltung der bisherigen gemeinsamen Verfügung nicht gewollt ist.

Haben die Eheleute/Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist Seite 34 ff. zubeachten. Viele ausländische Rechtsordnungen kennen kein gemeinschaftliches Testament.

⁵ BGH Rpfleger 2012, 151: zwar für § 1933 BGB ergangen, gilt aber auch für §§ 2077, 2268 BGB.

Die Bestattung

Wer bestimmt die Art der Bestattung?.....	42
Wer bezahlt die Bestattung?	48
Wie werden Auslagen erstattet?.....	53
Eine wichtige Warnung	58

Alsbald zu erledigen

Grundsätzliche Überlegungen.....	60
Der Verstorbene war Mieter	60
Der Verstorbene war Vermieter	66
Banken	68
Versicherungen	71
Sonstige Rechtsverhältnisse	78
Todesfall und Rente	79

Umgang mit dem Nachlassgericht

Testament und Gericht.....	86
Der Nachweis des Erbrechts.....	88
Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins.....	92
Der Erblasser hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland 95	
Die Kosten des Gerichts.....	96
Andere Erbnachweise.....	106

Die Auseinandersetzung des Nachlasses

Die Erben sind sich einig.....	114
Die Erben sind sich nicht einig	118
Ansprüche aus der Zeit vor dem Sterbefall.....	119
Ausgleichsansprüche – Verteilung.....	123
Die Übertragung des Erbanteils	128
Der Zugewinnausgleich.....	128

Der Pflichtteil

Wer hat ein Pflichtteilsrecht?.....	136
Die Höhe des Pflichtteils	140
Der Pflichtteilsanspruch	141
Eltern – Kinder	147

Schulden erben

Der Grundsatz	154
Die Ausschlagung der Erbschaft	156
Haftungsbeschränkung auf den Nachlass.....	164
Nachlass-Insolvenzverfahren und Nachlassverwaltung.....	167

Die Erbschaftsteuer

Wer muss was versteuern?	170
Die Steuerklassen.....	170
Die persönlichen Steuerfreibeträge	172
Die sachlichen Freibeträge	174
Besondere Gegenstände	177
Die Bewertung der Erbschaft.....	180
Die Höhe der Steuer	184
Schenkung und Erbschaft	185
Gestaltungsmöglichkeiten	185
Stundung der Erbschaftsteuer.....	187
Der Umgang mit dem Finanzamt	187

Mustertexte und Erläuterungen

Muster: Vollmacht für den Gang zum Nachlassgericht	190
Muster: Schreiben an das Nachlassgericht.....	192
Muster: Absichtungsvereinbarung	193
Muster: Antrag an das Grundbuchamt	195
Bestattungsrecht.....	196